

Vorlage für die Sitzung des Senats am 16.08.2022

Novellierung des Regelwerks Cashmanagement

A. Problem

Die überarbeitete Fassung des Regelwerks für die zum Cashmanagement gehörenden Einheiten wurde vom Senat zuletzt am 04.09.2018 beschlossen.

Das Cashmanagement führt unter haushaltswirtschaftlichen Gesichtspunkten dazu, dass sich die Liquiditätsbedarfe und die Guthaben der am Cashmanagement teilnehmenden Einheiten zumindest überwiegend ausgleichen und dadurch die unterjährige Aufnahme von Deckungskrediten für den Kernhaushalt reduziert. Ein weiterer Vorteil liegt bei den teilnehmenden Einheiten, die durch Integration in das Cashmanagement kein Personal für die Disposition bzw. das Liquiditätsmanagement zur Verfügung stellen müssen.

Im Rahmen des Projekts Hausbankwechsel (seit 01.01.2021 ist die Deutsche Bundesbank die Hausbank der FHB) wurde eine rechtliche Überprüfung der Zulässigkeit des Cashmanagement der Freien Hansestadt Bremen vorgenommen. Eine Teilprüfung umfasste, welche Einheiten zukünftig im Cashmanagement verbleiben können, ohne dass für das Cashmanagement eine Genehmigung und Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gem. § 1 ff. KWG notwendig ist. Im Ergebnis dürfen nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG nur juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Freien Hansestadt Bremen (FHB) oder der Stadtgemeinde Bremen untergeordnet sind sowie privatrechtlich organisierte Körperschaften, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 50% der öffentlichen Hand gehören, am Cashmanagement teilnehmen. Jegliche Annahme von sonstigen fremden Geldern als Einlage ist gem. § 1 ff. KWG ein Bankgeschäft und unterliegt der Genehmigung und Aufsicht durch die BaFin.

Vor diesem Hintergrund wurde das Regelwerk überarbeitet. Das Regelwerk von 2018, das jetzt neu überarbeitete Regelwerk sowie eine Synopse liegen zu Vergleichszwecken als Anlagen bei.

B. Lösung

Am Cashmanagement dürfen künftig nur noch folgende Einheiten teilnehmen:

Kernhaushalt, Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts der Freien Hansestadt Bremen (FHB) und der Stadtgemeinde Bremen sowie Beteiligungsgesellschaften, wenn die FHB und/oder die Stadtgemeinde Bremen unmittelbar oder mittelbar mehr als 50% der Geschäftsanteile oder der Stimmrechte hält. Ausgenommen hiervon ist die Bremer

Aufbau-Bank GmbH als Kreditinstitut i. S. d. KWG.

Im Rahmen des Hausbankwechsels wurde festgelegt, dass die Hausbank der FHB und der Stadtgemeinde Bremen ab dem 01. Januar 2021 die Deutsche Bundesbank (DBB) ist. Dies hat zur Folge, dass Teilnehmende zur Einbindung ins Cashmanagement eigenständig ein Bankkonto bei der DBB oder bei einem von dem Senator für Finanzen vorgegebenen Kreditinstitut eröffnen müssen. Des Weiteren ist eine Genehmigung zur Teilnahme am Kontenclearing zu erteilen.

Durch die eigenständige Bewirtschaftung der Bankkonten entfällt die beihilferechtliche Problematik der gebührenfreien Kontoführung für Teilnehmer, die dem Beihilferecht unterliegen.

Wird durch die teilnehmenden Einheiten, mit Ausnahme des Kernhaushaltes sowie der Sondervermögen, ein Betriebsmittelkredit beantragt, wird dieser bei Inanspruchnahme grundsätzlich vom Tage der Auszahlung an marktüblich verzinst. Ausnahmen bilden teilnehmende Einheiten, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen oder wenn die Kreditgewährung aus anderen Gründen keine Beihilfe im Sinne des EU-Beihilfenrechts darstellt. Der Nachweis für das Vorliegen von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) oder des Nichtvorliegens einer Beihilfe aus anderen Gründen ist durch den jeweiligen Teilnehmenden (mit Ausnahme von Kernhaushalt und Sondervermögen) – i.d.R. durch entsprechende rechtliche Gutachten - gegenüber der das Cashmanagement verwaltenden Stelle (Kreditreferat) bei dem Senator für Finanzen zu führen.

Bei einer Auslastung von 80% des Betriebsmittelkredits ist ein Ad-Hoc -Bericht des jeweiligen Schuldners innerhalb von 14 Tagen bei dem zuständigen Fachressort, beim Zentralen Beteiligungsmanagement (ZBM) sowie beim Kreditreferat vorzulegen, der Aussagen zur kurzfristigen Liquiditätslage und den Möglichkeiten zur Beseitigung des Liquiditätsengpasses enthält. Das Kreditreferat berichtet über den Ad-Hoc-Bericht in der darauffolgenden HaFA-Sitzung.

Zum Zwecke des Controllings informiert das Kreditreferat das jeweilig zuständige Fachressort monatlich über die je Gesellschaft in Anspruch genommene Höhe des eingeräumten Kassenkredits und setzt das ZBM hierüber nachrichtlich in Kenntnis. Das ZBM integriert den Bericht im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung "Bericht über ausgewählte Beteiligungen" des Senators für Finanzen an den HaFA bzw. Controllingausschuss. Dieser Bericht wird in Abstimmung mit dem jeweiligen zuständigen Fachressort erstellt.

Des Weiteren wurden die im Vorfeld bzw. im unmittelbaren Anwendungsbereich der Insolvenztatbestände bestimmten Mitteilungspflichten der Cash-Pool-Einheit weiter konkretisiert.

Zudem sind im Regelwerk Kommunikationspflichten zwischen dem zentralen (ggf. dezentralen) Beteiligungsmanagement und der das Cashmanagement verwaltenden Stelle (Kreditreferat) ergänzt worden.

Die wesentliche Zielsetzung für das bremische Cashmanagement insbesondere aus dem Blickwinkel und der Notwendigkeit einer zentralen Gesamt-Liquiditätssteuerung besteht darin, möglichst viele bremischen Beteiligungsgesellschaften im Einvernehmen mit den jeweiligen Fachressorts künftig auf freiwilliger Basis in das Cash-Pooling zu integrieren. Insofern ist es notwendig, die Dezentralen Beteiligungsreferate diesbezüglich einzubinden, um alle Beteiligungsgesellschaften über die Möglichkeit zu informieren und bei einer Umsetzung zu begleiten.

Aktuell befinden sich folgende Gesellschaften im regulären Cashmanagement:

- Bremer Bäder GmbH
- Bremer Theater Grundstücksgesellschaft mbH & Co KG
- Bremer Verkehrs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (Inanspruchnahme einer Kreditlinie)
- M3B GmbH
- Theater Bremen GmbH (Inanspruchnahme einer Kreditlinie)
- Wirtschaftsförderung Bremen GmbH
- Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen (Inanspruchnahme einer Kreditlinie)

Folgende Gesellschaften befinden sich im temporären Cashmanagement II oder III¹:

- AHS Aviation Handling Services GmbH
- Bremer Bäder GmbH
- botanika GmbH
- Bremer Weser-Stadion GmbH
- Flughafen Bremen GmbH
- Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen
- Glocke Veranstaltungs-GmbH
- Governikus GmbH & Co. KG
- M3B GmbH
- Universum Management Gesellschaft mbH

Nachfolgende unmittelbare Beteiligungsgesellschaften gehören bislang weder zum regulären noch zum temporären Cash-Pool (dazu kommen ggf. darunterliegende mittelbare Beteiligungen, die hier nicht aufgeführt sind):

¹ Um eine kurzfristige Liquiditätsunterstützung für bremische Mehrheitsgesellschaften in Zeiten der Coronakrise zu ermöglichen, bietet die Freie Hansestadt Bremen sowie die Stadtgemeinde Bremen die kurzfristige und temporäre Teilnahme am Konzern-Cash-Pooling der Freien Hansestadt Bremen sowie der Stadtgemeinde Bremen unter erleichterten Bedingungen an (temporäres Cashmanagement II wahlweise bis zum 31.07.2022 oder bis zum 30.11.2022 oder temporäres Cashmanagement III bis zum 30.11.2023). Diejenigen Gesellschaften, die bereits jetzt am regulären Cashmanagement teilnehmen, können ebenfalls das Instrument des temporären Cashmanagements II oder des temporären Cashmanagements III nutzen.

- Ausbildungsgesellschaft Bremen mbH (Aufnahme ins reguläre Cashmanagement geplant)
- bremenports GmbH & Co KG
- Bremische Grundstücks-GmbH
- Bremer Philharmoniker GmbH
- Bremer Toto und Lotto GmbH
- Facility Management Bremen GmbH
- Fähren Bremen-Stedingen GmbH²
- Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH
- Hanseatische Naturentwicklung GmbH
- HAWOBEG Hanseatische Wohnungs-Beteiligungs-Gesellschaft mbH
- Performa Nord GmbH

C. Alternativen

werden nicht vorgeschlagen

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Keine

E. Beteiligung und Abstimmung

Mit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, die Senatorin für Wissenschaft und Häfen, die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, dem Senator für Kultur, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa und der Senatskanzlei ist eine Beteiligung und Abstimmung erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

- 1.) Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen das überarbeitete Regelwerk für die zum Cashmanagement gehörenden Einheiten.
- 2.) Der Senat bittet den Senator für Finanzen, dieses Regelwerk dem Haushalts- und Finanzausschuss (Land und Stadt) zur Zustimmung vorzulegen.

² Zwar hält die FHB die Mehrheit der Geschäftsanteile an der Fähren Bremen-Stedingen GmbH, jedoch steht ihr aufgrund der Satzung nicht auch die Mehrheit der Stimmrechte zu. Ihre Einflussmöglichkeiten sind daher begrenzt.

Regelwerk für die zum Cashmanagement gehörenden Einheiten

I. Ziel des zentralen Cashmanagements

Das Cashmanagement führt unter haushaltswirtschaftlichen Gesichtspunkten dazu, dass sich die Liquiditätsbedarfe und die Guthaben der am Cashmanagement teilnehmenden Einheiten zumindest überwiegend ausgleichen und dadurch die unterjährige Aufnahme von Deckungskrediten für den Kernhaushalt reduziert. Ein weiterer Vorteil kann bei den teilnehmenden Einheiten darin liegen, dass sie durch Integration in das Cashmanagement kein Personal für die Disposition bzw. das Liquiditätsmanagement zur Verfügung stellen müssen.

Teilnehmerkreis

a. Kernhaushalt, Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen

In der Vergangenheit hat es eine Reihe von Ausgliederungen aus dem Haushalt und aus der Behördenstruktur gegeben. Nach § 79 der Landeshaushaltsordnung (LHO) werden die Aufgaben der Kassen bei der Annahme und der Leistung von Zahlungen für die Freie Hansestadt Bremen und für die juristischen Personen öffentlichen Rechts im Sinne des § 26 Abs. 3 Nr. 1 LHO für alle Stellen innerhalb und außerhalb der bremischen Verwaltung von der LHK wahrgenommen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Dies umfasst neben der Kernverwaltung auch die Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen, die über den Haushalt finanziert werden.

Aus vergaberechtlicher Sicht gilt unabhängig hiervon und damit auch für I. b. + c., dass die Einräumung von Kreditlinien und die Geldanlage für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für Beteiligungsgesellschaften, sofern diese öffentliche Auftraggeber i. S. d. § 99 GWB sind, unter den gesonderten Ausnahmetatbestand des § 116 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 5 GWB fallen und daher vergaberechtsfrei sind.

b. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts

Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zählen die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts. Ebenso sind die sogenannten An-Institute der Hochschulen, die eine organisatorisch und rechtlich eigenständige Forschungseinrichtung darstellen, die einer Hochschule angegliedert sind, zu berücksichtigen.

c. Beteiligungsgesellschaften

Daneben nehmen Beteiligungsgesellschaften (ggf. nach Ausgliederungen weiterhin) bremische und Bremerhavener Aufgaben wahr und werden ganz oder teilweise von der Freien Hansestadt Bremen (Land oder Stadtgemeinde) oder von Bremerhaven unterhalten.

Dementsprechend können privatrechtlich verfasste Mehrheitsbeteiligungen der FHB (dies umfasst im Folgenden stets Land und Stadtgemeinde) sowie der Stadt Bremerhaven in das

Anlage 1 Regelwerk Cashmanagement 2018

Cashmanagement eingebunden werden, wenn die FHB und/oder die Stadt Bremerhaven unmittelbar oder mittelbar mehr als 50% der Geschäftsanteile hält. Ausgenommen hiervon sind die als Aktiengesellschaften i. S. d. AktG organisierten Beteiligungen und die Bremer Aufbau-Bank GmbH als Kreditinstitut i. S. d. KWG.

II. Grundsätze für die „Konten im Cashpool“

Die Konten werden grundsätzlich als sogenannte Guthabenkonten bei der LHK geführt. In Ausnahmefällen kann eine Kreditlinie (im Sinne eines Kontokorrentkredits) für einen Teilnehmer nach Regelwerk I. b. und c. des Cashmanagements eingeräumt werden, die jedoch auf der Basis einer haushaltsgesetzlichen Regelung einer Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschuss bedarf. Für die Teilnahme am Cashmanagement auf Guthabenbasis ist keine besondere haushaltsgesetzliche Regelung erforderlich.

III. Kriterien für die Teilnahme am Cashmanagement

1. Rahmenvertrag: Es ist ein Rahmenvertrag zwischen der teilnehmenden Einheit und der FHB, vertreten durch die Senatorin für Finanzen, zu schließen.
2. Einrichtung eines AH-Kontos: Ein AH-Konto bei der LHK wird eingerichtet, dieses dient als Spiegelkonto des eigentlichen Bankkontos. Bei Bedarf können auch mehrere AH-Konten geführt werden. Die Bankkonten werden von den jeweiligen Einheiten bewirtschaftet, lediglich der Tagessaldo wird der LHK bekanntgegeben, damit diese entsprechend disponieren kann.
3. Verzinsung: Das durch die Einheiten zur Verfügung gestellte Guthaben wird vom Tage der Einzahlung an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Ablauf des Tages, der dem vereinbarten Fälligkeitstag vorausgeht. Die Zinsanpassungs- und Rückzahlungstermine sind stets auf Bankarbeitstage zu legen. Zinsperiode für Tagesgeld ist der Kalendermonat. Die Berechnungsgrundlage ist act/360. Als Grundlage sind bis auf weiteres die aus der Zentraldisposition bei der Senatorin für Finanzen generierten Zinsen für den kontokorrentmäßigen Geldverkehr mit der LHK zu entrichten. Die Zinsen sind nach Ablauf der jeweiligen Zinsperiode, bei Tagesgeld oder terminiertem Geld mit der jeweiligen Kapitalrückzahlung fällig. Der niedrigste Zinssatz wird bei 0% festgesetzt.
4. Kontoführungsgebühren: Durch Einheiten, deren Tätigkeit keine DAWI-Leistungen darstellen und auch sonst keinen Befreiungstatbestand vom EU-Beihilferecht verwirklichen, sind Kontoführungsgebühren zu leisten. Die Höhe der Gebühr wird das Kreditreferat aus einem Banken- und Sparkassen-Pool ermitteln, der als Basis für einen Durchschnittssatz dient.

IV. Kriterien für die Einräumung einer Kreditlinie

1. Die Einräumung einer Kreditlinie zur Finanzierung von unterjährigen Liquiditätsschwankungen ist gesondert zu beantragen. Die Einräumung erfolgt jeweils für einen begrenzten Zeitraum.
2. Dem Antrag ist eine Begründung sowohl für die Erforderlichkeit der Kreditlinie als solche als auch für den Zeitraum ihrer Gewährung beizufügen. Des Weiteren ist eine Liquiditätsplanung (gemäß anliegendem Muster) für den Zeitraum der Kreditgewährung, ggf. einschließlich einer Rückführungsplanung, vorzulegen. Diese Planungsrechnungen sind jährlich zu aktualisieren. Sofern eine marktübliche Verzinsung erfolgt (da kein Befreiungstatbestand vom EU-Beihilferecht vorliegt), ist dem Antrag eine Bonitätsanalyse durch die Deutsche Bundesbank beizufügen.

Anlage 1 Regelwerk Cashmanagement 2018

3. Der Kreditrahmen ist mit dem Schuldner schriftlich zu vereinbaren. Aus dem Kreditrahmen können auch Teilbeträge in Anspruch genommen werden.
4. Die Höhe des zu gewährenden Betriebsmittelkredits ergibt sich aus der Liquidität des Antragsstellers unter Berücksichtigung einer nachgewiesenen positiven Kapitaldienstfähigkeit. Die Betriebsmittelkredithöhe wird auf Basis der Antragsunterlagen von der Senatorin für Finanzen festgelegt. Ist der Antragsteller eine Beteiligungsgesellschaft der FHB (Regelwerk I c.), erfolgt die sachlich/inhaltliche Prüfung des jeweiligen Kreditantrages auf Plausibilität durch das Zentrale Beteiligungsmanagement bei der Senatorin für Finanzen in Abstimmung mit den zuständigen Fachressorts. Für alle übrigen Antragsteller (Regelwerk I a. und b.) erfolgt diese Prüfung in den zuständigen Fachressorts.
5. Die Finanzierung von strukturellen Defiziten aus dem Betriebsmittelkredit ist nicht zulässig.
6. Die Einräumung eines Betriebsmittelkredits, der ein Beihilfeelement oder eine De-minimis-Beihilfe enthält, ist ausgeschlossen.
7. Der in Anspruch genommene Kredit wird grundsätzlich vom Tage der Auszahlung an marktüblich verzinst. Ausnahmen bilden Gesellschaften, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen oder wenn die Kreditgewährung aus anderen Gründen keine Beihilfe im Sinne des EU-Beihilfenrechts darstellt. Der Nachweis für das Vorliegen von DAWI-Leistungen oder des Nichtvorliegens einer Beihilfe aus anderen Gründen ist durch die jeweilige Gesellschaft – i.d.R. durch entsprechende rechtliche Gutachten - gegenüber der das Cashmanagement verwaltenden Stelle bei der Senatorin für Finanzen zu führen. Bei solchen Gesellschaften erfolgt die Verzinsung auf Basis der Zinsen, die von der Zentraldisposition bei der Senatorin für Finanzen generiert werden. Der niedrigste Zinssatz wird bei 0% festgesetzt.
8. Die marktübliche Verzinsung wird wie folgt ermittelt: Zunächst ist eine Risikobewertung bzw. eine Bonitätsanalyse vorzunehmen. Die Deutsche Bundesbank (HV Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt) nimmt diese Bonitätsanalyse auf Anfrage einer Gesellschaft kostenfrei vor. Die Bonitätsanalyse ist von der Beteiligungsgesellschaft bei Antragstellung vorzulegen und regelmäßig, mindestens jährlich, unaufgefordert zu aktualisieren.

Auf der Grundlage dieser Bonitätseinstufung erhebt das Kreditreferat einen entsprechenden Aufschlag auf den Referenzzinssatz, um zu einem marktgerechten Zinssatz zu gelangen. Als Referenzzinssatz wird der von der Europäischen Kommission unter https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/legislation/reference-discount-rates-and-recovery-interest-rates/reference-and-discount-rates_en veröffentlichte Zinssatz herangezogen. Die Höhe des Aufschlags richtet sich nach der „Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (2008/C 14/02)“

Die Bonitätseinstufung basiert auf einer Ausfallwahrscheinlichkeit, die als Rangstufe abgebildet wird. Diese bewegt sich auf einer Skala von 1 bis 8 (zwischen 2+ und 7- in Feinstufen). Die Rangstufen können in die Ratingkategorien überführt werden und führen zu den folgenden, in Basispunkten angegebenen Aufschlägen:

Rangstufe der Bundesbank	Ratingkategorie von externen Ratingagenturen	Besicherung		
		Hoch	Normal	Gering
1 bis 3-	Sehr gut (AAA-A)	60	75	100
4+ bis 4-	Gut (BBB)	75	100	220
5- bis 5-	Zufriedenstellend (BB)	100	220	400
6+ bis 6-	Schwach (B)	220	400	650
7+ bis 8	Schlecht/Finanzielle Schwierigkeiten (CCC und darunter)	400	650	1.000

Anlage 1 Regelwerk Cashmanagement 2018

9. Die Verzinsung endet mit dem Ablauf des Tages, der dem vereinbarten Fälligkeitstag vorausgeht. Die Zinsanpassungs- und Rückzahlungstermine sind stets auf Bankarbeitstage zu legen. Zinsperiode für Tagesgeld ist der Kalendermonat.
10. Die Berechnung der Zinsbeträge erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anzahl von Tagen der jeweiligen Zinsperiode dividiert durch 360, wobei eine Zinsperiode mit dem Auszahlungstag bzw. dem Zinszahlungstermin der vorhergehenden Zinsperiode beginnt und mit Ablauf des dem folgenden Zinszahlungstermin bzw. Rückzahlungstag vorhergehenden Tages endet.
11. Der Kreditrahmenvertrag ist mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende beiderseits kündbar. Etwaige Kündigungsrechte des Darlehensschuldners nach § 609 a des Bürgerlichen Gesetzbuches sind ausgeschlossen.
12. Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen sind möglich, wenn dies schriftlich begründet und vom Haushalts- und Finanzausschuss (HaFA) beschlossen wird. Beispielhaft können für Investitionen abweichende Regelungen getroffen werden.

V. Controlling bei Mehrheitsbeteiligungen, Eigenbetrieben und sonstigen Sondervermögen

1. Die Höhe der Inanspruchnahme des Betriebsmittelkredits wird bei jeder Auszahlungsanordnung durch die LHK abgefragt und geprüft. Sollte der Kreditrahmen ausgeschöpft sein, wird die Auszahlung nicht vollzogen. Der Schuldner sowie das Fachressort werden hierüber umgehend informiert, um eine Lösung zu finden. Zusätzlich wird der HaFA über die Kreditaufnahme der Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen im Rahmen der quartalsweisen Berichterstattung über die Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen informiert.
2. Die Höhe der Inanspruchnahme des Betriebsmittelkredits wird täglich über den Kontensaldo überwacht. Eine Reaktion auf eine Überschreitung der Kreditlinie kann erst einen Tag später erfolgen, da für die Auszahlungen nicht die LHK, sondern die externe Bank verantwortlich ist. Bei einer Auslastung von 80% des Betriebsmittelkredits ist ein Ad-Hoc -Bericht des jeweiligen Schuldners vorzulegen, der Aussagen zur kurzfristigen Liquiditätslage und den Möglichkeiten zur Beseitigung des Liquiditätsengpasses enthält. Der Bericht wird über das Fachressort der Senatorin für Finanzen zugeleitet. Die Vorgaben des Handbuchs Beteiligungsmanagement zu Ad-Hoc-Berichten bleiben hiervon unberührt (siehe insbesondere Rz. 49 bis 54).
3. Die LHK berichtet regelmäßig (monatlich) über die je Gesellschaft in Anspruch genommene Höhe des eingeräumten Kassenkredits über das Zentrale Beteiligungsmanagement bei der Senatorin für Finanzen (ZBM) an die Fachressorts. Die Berichte werden dem Kreditreferat nachrichtlich von der LHK zur Kenntnis gegeben.

Das ZBM integriert den Bericht im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung "Bericht über ausgewählte Beteiligungen" der Senatorin für Finanzen an den HaFA. Dieser Bericht wird in Abstimmung mit dem Fachressort erstellt.

Für die regelmäßige Berichterstattung gelten die Fristen für die vierteljährliche Berichterstattung des Handbuchs Beteiligungsmanagement der FHB.

VI. Gewährleistung insolvenzrechtlicher Vorgaben

1. Bei der Einbeziehung von Beteiligungsgesellschaften in das Cashmanagement ist auch das Prinzip der Gleichbehandlung der Insolvenzgläubiger gemäß § 1 S. 1 InsO zu beachten.
2. Damit ist die Kenntnis beziehungsweise grob fahrlässige Unkenntnis
 - von der Zahlungsunfähigkeit,

Anlage 1 Regelwerk Cashmanagement 2018

- von der bevorstehenden Insolvenz oder
 - von der Einstellung der Zahlungen
des Schuldners potenziell schädlich für die Annahme von Kredittilgungen etc.
3. Daher sind die Gesellschaften in der Vereinbarung über die Kreditgewährung zu verpflichten, das Kreditreferat umgehend über Umstände, die auf tatsächliche, nicht nur vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten dieser Gesellschaft hinweisen, zu informieren. Ein Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht durch im Rechtskreis der jeweiligen Gesellschaft anzusehende Personen führt zum sofortigen Ausschluss der Gesellschaft aus dem Cash-Management.
 4. Zudem informiert auch das Zentrale Beteiligungsmanagement bei der Senatorin für Finanzen das Kreditreferat, sofern es aus anderen Quellen Kenntnis von Umständen erlangt, die auf tatsächliche, nicht nur vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten einer Gesellschaft hinweisen. Die Informationsweitergabe erfolgt unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit dieser Informationen sowie im Sinne der wohlwollenden Fortführungsprognose.
 5. Sofern das Beteiligungsmanagement der FHB - v. a. durch die sogenannte Ad hoc-Risikoberichterstattung gemäß Handbuch Beteiligungsmanagement - Kenntnis von einem Sachverhalt bekommt, der Auswirkungen auf die Zahlungsfähigkeit der Beteiligungsgesellschaft haben kann, ist dies ebenfalls direkt an die das Cashmanagement verwaltenden Stelle bei der Senatorin für Finanzen zu melden.

Beteiligungsgesellschaften, denen ein Betriebsmittelkredit eingeräumt wird, werden in der Kreditvereinbarung auf diese Berichtspflicht gesondert hingewiesen.

Bremen,

Senatorin für Finanzen

Anlage 2 Regelwerk Cashmanagement 2022

Regelwerk zur Umsetzung des zentralen Cashmanagement

I. Ziel des zentralen Cashmanagement

Das Cashmanagement führt unter haushaltswirtschaftlichen Gesichtspunkten dazu, dass sich die Liquiditätsbedarfe und die Guthaben der am Cashmanagement Teilnehmenden zumindest überwiegend ausgleichen und dadurch die unterjährige Aufnahme von Deckungskrediten für den Kernhaushalt reduziert. Ein weiterer Vorteil kann bei den Teilnehmenden darin liegen, dass sie durch Integration in das Cashmanagement kein Personal für die Disposition bzw. das Liquiditätsmanagement zur Verfügung stellen müssen.

II. Kreis der Teilnehmenden

a. Kernhaushalt, Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen

1. In der Vergangenheit hat es eine Reihe von Ausgliederungen aus dem Haushalt und aus der Behördenstruktur gegeben. Nach § 79 Landeshaushaltsordnung (LHO) werden die Aufgaben der Kassen bei der Annahme und der Leistung von Zahlungen für die Freie Hansestadt Bremen und für die juristischen Personen öffentlichen Rechts im Sinne des § 26 Abs. 3 Nr. 1 LHO für alle Stellen innerhalb und außerhalb der bremischen Verwaltung von der Landeshauptkasse (LHK) wahrgenommen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Dies umfasst neben der Kernverwaltung auch die Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen, die über den Haushalt finanziert werden.
3. Aus vergaberechtlicher Sicht gilt unabhängig hiervon und damit auch für II. b. + c., dass die Einräumung von Kreditlinien und die Geldanlage für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für Beteiligungsgesellschaften, sofern diese öffentlichen Auftraggeber i. S. d. § 99 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) sind, unter den gesonderten Ausnahmetatbestand des § 116 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 5 GWB fallen und daher vergaberechtsfrei sind.

b. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts

1. Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zählen die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts.

c. Beteiligungsgesellschaften

1. Daneben nehmen Beteiligungsgesellschaften (ggf. nach Ausgliederungen weiterhin) bremische Aufgaben wahr und werden ganz oder teilweise von der Freien Hansestadt Bremen (FHB) oder der Stadtgemeinde Bremen unterhalten.
2. Dementsprechend können privatrechtlich verfasste Beteiligungen der FHB oder der Stadtgemeinde Bremen in das Cashmanagement eingebunden werden, wenn die FHB oder die Stadtgemeinde Bremen unmittelbar oder mittelbar mehr als 50% der Geschäftsanteile oder der Stimmrechte hält. Ausgenommen hiervon ist die Bremer Aufbau-Bank GmbH als Kreditinstitut i. S. d. Kreditwesengesetz (KWG).

Anlage 2 Regelwerk Cashmanagement 2022

III. Grundsätze für die Teilnahme am Cash Management

1. Die Konten werden grundsätzlich als sogenannte Guthabenkonten bei der LHK geführt.
2. In Ausnahmefällen kann eine Kreditlinie (im Sinne eines Kontokorrentkredits) eingeräumt werden. Bei einem Teilnehmenden nach Regelwerk II. a. ist der Haushalts- und Finanzausschuss nach Einräumung der Kreditlinie nachrichtlich in der darauffolgenden Haushalts- und Finanzausschuss-Sitzung (HaFA-Sitzung) zu informieren. Für einen Teilnehmenden nach Regelwerk II. b. und II. c. ist auf der Basis einer haushaltsgesetzlichen Regelung eine Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschuss (HaFA) vor Einräumung der Kreditlinie einzuholen. Etwaige Zustimmungserfordernisse oder Informationsverpflichtungen gegenüber den zuständigen Gremien bei der Kreditaufnahme der jeweiligen Gesellschaft sind unabhängig von der Antragstellung und vor der erforderlichen Zustimmung des HaFA für die Kreditaufnahme durch das jeweilige Fachressort einzuholen. Gesellschaftsrechtliche Zustimmungserfordernisse oder Informationsverpflichtungen sind durch die Gesellschaft in eigener Verantwortung einzuholen.
3. Erfolgt die Teilnahme am Cashmanagement auf Guthabenbasis, ist keine besondere haushaltsgesetzliche Regelung erforderlich.

IV. Kriterien für die Teilnahme am Cash Management

1. Rahmenvertrag: Es ist ein Rahmenvertrag zwischen dem Teilnehmenden und der FHB, vertreten durch den Senator für Finanzen, zu schließen.
2. Beantragung eines Bankkontos bei der Deutschen Bundesbank oder bei einem von dem Senator für Finanzen vorgegebenen Kreditinstitut.
3. Erteilung der Genehmigung zur Teilnahme am Kontenclearing der Freien Hansestadt Bremen (Land) oder der Stadtgemeinde Bremen.
4. Einrichtung eines Außerhaushaltsmäßigen-Kontos (AH-Konto): Ein AH-Konto wird bei der LHK eingerichtet. Dieses dient als Spiegelkonto des eigentlichen Bankkontos. Die Bankkonten werden von Teilnehmenden nach Regelwerk II. b. und II. c. sowie im Ausnahmefall von II. a. eigenständig bewirtschaftet. Der Tagessaldo (Tageskontoauszug) wird täglich durch die LHK den Beteiligungsgesellschaften zu Abstimmungszwecken zugeleitet. Ein- und Auszahlungen über 1 Millionen Euro sind der LHK von jedem Teilnehmenden des Cashmanagement bis 9:00 Uhr am gleichen Tag telefonisch mitzuteilen, damit diese entsprechend disponieren kann.
5. Verzinsung:
 - a) Das zur Verfügung gestellte Guthaben wird grundsätzlich vom Tage der Einzahlung an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Ablauf des Tages, der dem vereinbarten Fälligkeitstag vorausgeht. Die Zinsanpassungs- und Rückzahlungstermine sind stets auf Bankarbeitstage zu legen. Zinsperiode für Tagesgeld ist der Kalendermonat. Die Berechnungsgrundlage ist act/360. Als Grundlage sind bis auf weiteres die aus der Zentraldisposition beim Senator für Finanzen generierten Zinsen für den kontokorrentmäßigen Geldverkehr mit der LHK zu entrichten. Die Zinsen sind nach Ablauf der jeweiligen Zinsperiode, bei Tagesgeld oder terminiertem Geld mit der jeweiligen Kapitalrückzahlung fällig.
 - b) Ausnahmen bilden Eigenbetriebe und Gesellschaften, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erbringen oder wenn die Nichtweitergabe einer Negativverzinsung aus anderen Gründen keine Beihilfe im Sinne des EU-Beihilfenrechts darstellt. Der Nachweis für das Vorliegen von DAWI oder des Nichtvorliegens einer Beihilfe aus anderen Gründen ist durch den jeweiligen Teilnehmenden (mit Ausnahme von Kernhaushalt und sonstigen Sondervermögen) – i.d.R. durch entsprechende rechtliche Gutachten - gegenüber der das Cashmanagement verwaltenden Stelle (Kreditreferat) bei dem Senator für Finanzen zu führen. Der niedrigste Zinssatz wird in diesen Fällen bei 0% festgesetzt.

V. Kriterien für die Einräumung einer Kreditlinie

1. Die Einräumung einer Kreditlinie zur Finanzierung von unterjährigen Liquiditätsschwankungen ist gesondert zu beantragen. Die Einräumung erfolgt jeweils für einen begrenzten Zeitraum.
2. Dem Antrag ist eine Begründung sowohl für die Erforderlichkeit der Kreditlinie als solche als auch für den Zeitraum ihrer Gewährung beizufügen. Des Weiteren ist eine Liquiditätsplanung (gemäß anliegendem Muster) für den Zeitraum der Kreditgewährung, ggf. einschließlich einer Rückführungsplanung, vorzulegen. Diese Planungsrechnungen sind jährlich zu aktualisieren und unaufgefordert beim Zentralen Beteiligungsmanagement (ZBM) beim Senator für Finanzen einzureichen. Nach sachlich/inhaltlicher Prüfung leitet das ZBM diesen an das Kreditreferat weiter. Sofern eine marktübliche Verzinsung erfolgt (da kein Befreiungstatbestand vom EU-Beihilferecht vorliegt), ist dem Antrag eine Bonitätsanalyse durch die Deutsche Bundesbank beizufügen und mindestens jährlich unaufgefordert zu aktualisieren. Diese Aktualisierung ist dem Kreditreferat unaufgefordert vorzulegen.
3. Der Kreditrahmen ist mit dem Darlehensnehmer schriftlich zu vereinbaren. Aus dem Kreditrahmen können auch Teilbeträge in Anspruch genommen werden.
4. Die Höhe des zu gewährenden Betriebsmittelkredits ergibt sich aus der Liquidität des Darlehensnehmers unter Berücksichtigung einer nachgewiesenen positiven Kapitaldienstfähigkeit. Die Betriebsmittelkredithöhe wird auf Basis der Antragsunterlagen vom Senator für Finanzen festgelegt. Ist der Darlehensnehmer eine Beteiligungsgesellschaft der FHB (Regelwerk II c.), erfolgt die sachlich/inhaltliche Prüfung des jeweiligen Kreditantrages auf Plausibilität durch das ZBM beim Senator für Finanzen in Abstimmung mit dem zuständigen Fachressort. Für alle übrigen Einheiten (Regelwerk II a. und II b.) erfolgt diese Prüfung in den zuständigen Fachressorts.
5. Die Finanzierung von strukturellen Defiziten aus dem Betriebsmittelkredit ist nicht zulässig.
6. Die Einräumung eines Betriebsmittelkredits, der ein Beihilfeelement oder eine De-minimis-Beihilfe enthält, ist ausgeschlossen.
7. Der in Anspruch genommene Kredit wird grundsätzlich vom Tage der Auszahlung an marktüblich verzinst. Ausnahmen bilden Eigenbetriebe und Gesellschaften, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen oder wenn die Kreditgewährung aus anderen Gründen keine Beihilfe im Sinne des EU-Beihilfenrechts darstellt. Der Nachweis für das Vorliegen von DAWI oder des Nichtvorliegens einer Beihilfe aus anderen Gründen ist durch den jeweiligen Teilnehmenden (mit Ausnahme von Kernhaushalt und sonstigen Sondervermögen) – i.d.R. durch entsprechende rechtliche Gutachten - gegenüber der das Cashmanagement verwaltenden Stelle (Kreditreferat) bei dem Senator für Finanzen zu führen. Bei solchen Gesellschaften erfolgt die Verzinsung auf Basis der Zinsen, die von der Zentraldisposition beim Senator für Finanzen für die beantragte Laufzeit des Kredits generiert werden. Der niedrigste Zinssatz wird in diesen Fällen bei 0% festgesetzt.
8. Die marktübliche Verzinsung wird wie folgt ermittelt:
 - a) Zunächst ist eine Risikobewertung bzw. eine Bonitätsanalyse vorzunehmen. Die Deutsche Bundesbank (Hauptverwaltung in Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt) nimmt diese Bonitätsanalyse auf Anfrage einer Gesellschaft kostenfrei vor. Die Bonitätsanalyse ist von der Beteiligungsgesellschaft bei Antragstellung vorzulegen und regelmäßig, mindestens jährlich, unaufgefordert zu aktualisieren. Die marktübliche Verzinsung wird jeweils bei Vorlage einer aktualisierten Bonitätsanalyse gemäß b) und c) angepasst.
 - b) Auf der Grundlage dieser Bonitätseinstufung erhebt das Kreditreferat einen entsprechenden Aufschlag auf den Referenzzinssatz, um zu einem marktgerechten Zinssatz zu gelangen. Als Referenzzinssatz wird der von der Europäischen Kommission unter

Anlage 2 Regelwerk Cashmanagement 2022

https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/legislation/reference-discount-rates-and-recovery-interest-rates/reference-and-discount-rates_en veröffentlichte Zinssatz herangezogen. Die Höhe des Aufschlags richtet sich nach der „Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (2008/C 14/02)“

- c) Die Bonitätseinstufung basiert auf einer Ausfallwahrscheinlichkeit, die als Rangstufe abgebildet wird. Diese bewegt sich auf einer Skala von 1 bis 8 (zwischen 2+ und 7- in Feinstufen). Die Rangstufen können in die Ratingkategorien überführt werden und führen zu den folgenden, in Basispunkten angegebenen Aufschlägen:

Rangstufe der Bundesbank	Ratingkategorie von externen Ratingagenturen	Besicherung		
		Hoch	Normal	Gering
1 bis 3-	Sehr gut (AAA-A)	60	75	100
4+ bis 4-	Gut (BBB)	75	100	220
5- bis 5-	Zufriedenstellend (BB)	100	220	400
6+ bis 6-	Schwach (B)	220	400	650
7+ bis 8	Schlecht/Finanzielle Schwierigkeiten (CCC und darunter)	400	650	1.000

- Die Verzinsung endet mit dem Ablauf des Tages, der dem vereinbarten Fälligkeitstag vorausgeht. Die Zinsanpassungs- und Rückzahlungstermine sind stets auf Bankarbeitstage zu legen. Zinsperiode für Tagesgeld ist der Kalendermonat.
- Die Berechnung der Zinsbeträge erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anzahl von Tagen der jeweiligen Zinsperiode dividiert durch 360, wobei eine Zinsperiode mit dem Auszahlungstag bzw. dem Zinszahlungstermin der vorhergehenden Zinsperiode beginnt und mit Ablauf des dem folgenden Zinszahlungstermin bzw. Rückzahlungstag vorhergehenden Tages endet.
- Der Kreditrahmenvertrag ist mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende beiderseits kündbar. Etwaige Kündigungsrechte des Darlehensnehmers nach Paragraph 489 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind ausgeschlossen. Die FHB kann den Kreditrahmenvertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn der Darlehensnehmer wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt hat.
- Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen sind möglich, wenn dies schriftlich begründet und vom HaFA beschlossen wird. Beispielhaft können für Investitionen abweichende Regelungen getroffen werden.

VI. Controlling bei Beteiligungen, Eigenbetrieben und sonstigen Sondervermögen

- Die Höhe der Inanspruchnahme des Betriebsmittelkredits wird bei jeder Auszahlungsanordnung des Teilnehmerkreises (Regelwerk II a. und II b.) durch die LHK abgefragt und geprüft. Sollte der Kreditrahmen ausgeschöpft sein, wird die Auszahlung nicht vollzogen. Bei Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften (Regelwerk II c.) erfolgt die Überprüfung nachträglich am Folgetag. Der Darlehensnehmer, das ZBM, das zuständige Fachressort sowie das Kreditreferat werden über den ausgeschöpften Kreditrahmen umgehend informiert, um eine Lösung zu finden.
Zusätzlich wird der HaFA über die Kreditaufnahme der Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen im Rahmen der quartalsweisen Berichterstattung über die Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen informiert.
- Die Höhe der Inanspruchnahme des Betriebsmittelkredits wird täglich über den Kontensaldo überwacht. Eine Reaktion auf eine Überschreitung der Kreditlinie kann bei Beteiligungen erst einen Tag später erfolgen, da für die Auszahlungen nicht die LHK, sondern die Deutsche Bundesbank verantwortlich ist. Bei einer Auslastung von 80% des Betriebsmittelkredits

Anlage 2 Regelwerk Cashmanagement 2022

ist ein Ad-Hoc -Bericht des jeweiligen Darlehensnehmers innerhalb von 14 Tagen beim zuständigen Fachressort, beim ZBM sowie beim Kreditreferat vorzulegen, der Aussagen zur kurzfristigen Liquiditätslage und den Möglichkeiten zur Beseitigung des Liquiditätsengpases enthält. Das Kreditreferat berichtet über den Ad-Hoc-Bericht in der darauffolgenden HaFA-Sitzung. Die Vorgaben des Handbuchs Beteiligungsmanagement zu Ad-Hoc-Risikoberichten bleiben hiervon unberührt (siehe insbesondere Rz. 49 bis 54).

3. Das Kreditreferat informiert das jeweilig zuständige Fachressort monatlich über die je Gesellschaft in Anspruch genommene Höhe des eingeräumten Kassenkredits und setzt das ZBM hierüber nachrichtlich in Kenntnis.
4. Das ZBM integriert den Bericht im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung "Bericht über ausgewählte Beteiligungen" des Senators für Finanzen an den HaFA bzw. Controlringausschuss. Dieser Bericht wird in Abstimmung mit den zuständigen Fachressorts erstellt.
5. Für die regelmäßige Berichterstattung gelten die Fristen für die vierteljährliche Berichterstattung des Handbuchs Beteiligungsmanagement der FHB.

VII. Gewährleistung insolvenzrechtlicher Vorgaben

1. Bei der Einbeziehung von Beteiligungsgesellschaften in das Cashmanagement ist auch das Prinzip der Gleichbehandlung der Insolvenzgläubiger gemäß § 1 S. 1 Insolvenzordnung (InsO) zu beachten.
2. Damit ist die Kenntnis beziehungsweise grob fahrlässige Unkenntnis
 - von der Zahlungsunfähigkeit,
 - von der bevorstehenden Insolvenz oder
 - von der Einstellung der Zahlungendes Darlehensnehmers potenziell schädlich für die Annahme von Kredittilgungen etc.
3. Daher sind die Gesellschaften in der Vereinbarung über die Kreditgewährung zu verpflichten, das Kreditreferat, das ZBM sowie das zuständige Fachressort umgehend über Umstände, die auf tatsächliche, nicht nur vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten dieser Gesellschaft hinweisen, zu informieren. Ein Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht durch im Rechtskreis der jeweiligen Gesellschaft anzusehende Personen führt zum sofortigen Ausschluss der Gesellschaft aus dem Cash-Management.
4. Zudem informiert auch das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen das Kreditreferat, sofern es aus anderen Quellen Kenntnis von Umständen erlangt, die auf tatsächliche, nicht nur vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten einer Gesellschaft hinweisen. Die Informationsweitergabe erfolgt unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit dieser Informationen sowie im Sinne der wohlwollenden Fortführungsprognose.
5. Sofern das Beteiligungsmanagement der FHB - v. a. durch die sogenannte Ad-hoc-Risikoberichterstattung gemäß Handbuch Beteiligungsmanagement - Kenntnis von einem Sachverhalt bekommt, der Auswirkungen auf die Zahlungsfähigkeit der Beteiligungsgesellschaft haben kann, ist dies ebenfalls direkt an die das Cashmanagement verwaltenden Stelle beim Senator für Finanzen zu melden.
6. Beteiligungsgesellschaften, denen ein Betriebsmittelkredit eingeräumt wird, werden in der Kreditvereinbarung auf diese Berichtspflicht gesondert hingewiesen.

Bremen,

Senator für Finanzen

Anlage 3: Synopse der inhaltlichen Änderungen zwischen dem Regelwerk Cashmanagement 2018 und 2022

Regelwerk vom 04.09.2018		Regelwerk vom 13.07.2022		Änderung
b.	<p>Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts</p> <p>Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zählen die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts. Ebenso sind die sogenannten An-Institute der Hochschulen, die eine organisatorisch und rechtlich eigenständige Forschungseinrichtung darstellen, die einer Hochschule angegliedert sind, zu berücksichtigen.</p>	II b.	<p>Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts</p> <p>Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zählen die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts.</p>	<p>Wegfall von An-Instituten der Hochschulen. Teilnahme ist lt. Rechtsgutachten nicht zulässig.</p>
c.	<p>Beteiligungsgesellschaften</p> <p>Daneben nehmen Beteiligungsgesellschaften (ggf. nach Ausgliederungen weiterhin) bremische und Bremerhavener Aufgaben wahr und werden ganz oder teilweise von der Freien Hansestadt Bremen (Land oder Stadtgemeinde) oder von Bremerhaven unterhalten.</p> <p>Dementsprechend können privatrechtlich verfasste Mehrheitsbeteiligungen der FHB (dies umfasst im Folgenden stets Land und Stadtgemeinde) sowie der Stadt Bremerhaven in das Cashmanagement eingebunden werden, wenn die FHB und/oder die Stadt Bremerhaven unmittelbar oder mittelbar mehr als 50% der Geschäftsanteile hält. Ausgenommen hiervon sind die als Aktiengesellschaften i. S. d. AktG</p>	II c.	<p>Beteiligungsgesellschaften</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Daneben nehmen Beteiligungsgesellschaften (ggf. nach Ausgliederungen weiterhin) bremische Aufgaben wahr und werden ganz oder teilweise von der Freien Hansestadt Bremen (FHB) oder der Stadtgemeinde Bremen unterhalten. 2. Dementsprechend können privatrechtlich verfasste Beteiligungen der FHB oder der Stadtgemeinde Bremen in das Cashmanagement eingebunden werden, wenn die FHB oder die Stadtgemeinde Bremen unmittelbar oder mittelbar mehr als 50% der Geschäftsanteile oder der Stimmrechte hält. Ausgenommen hiervon ist die Bremer Aufbau-Bank GmbH als Kreditinstitut i. S. d. Kreditwesengesetz 	<p>Gesellschaften der Stadtgemeinde Bremerhaven (Kommune Bremerhaven) können nicht am Cashmanagement der FHB und der Stadtgemeinde Bremen teilnehmen, sondern müssten bei Bedarf mit der Stadtgemeinde Bremerhaven ein eigenes Cashmanagement vereinbaren.</p> <p>Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte notwendig.</p>

Anlage 3: Synopse der inhaltlichen Änderungen zwischen dem Regelwerk Cashmanagement 2018 und 2022

	organisierten Beteiligungen und die Bremer Aufbau-Bank GmbH als Kreditinstitut i. S. d. KWG.		(KWG).	Aktiengesellschaften dürfen teilnehmen.
II.	<p>Grundsätze für die „Konten im Cashpool“</p> <p>Die Konten werden grundsätzlich als sogenannte Guthabenkonten bei der LHK geführt. In Ausnahmefällen kann eine Kreditlinie (im Sinne eines Kontokorrentkredits) für einen Teilnehmer nach Regelwerk I. b. und c. des Cashmanagement eingeräumt werden, die jedoch auf der Basis einer haushaltsgesetzlichen Regelung einer Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschuss bedarf. Für die Teilnahme am Cashmanagement auf Guthabenbasis ist keine besondere haushaltsgesetzliche Regelung erforderlich.</p>	III.	<p>Grundsätze für die Teilnahme am Cashmanagement</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Konten werden grundsätzlich als sogenannte Guthabenkonten bei der LHK geführt. 2. In Ausnahmefällen kann eine Kreditlinie (im Sinne eines Kontokorrentkredits) eingeräumt werden. Bei einem Teilnehmenden nach Regelwerk II. a. ist der Haushalts- und Finanzausschuss nach Einräumung der Kreditlinie nachrichtlich in der darauffolgenden Haushalts- und Finanzausschuss-Sitzung (HaFA-Sitzung) zu informieren. Für einen Teilnehmenden nach Regelwerk II. b. und II c. ist auf der Basis einer haushaltsgesetzlichen Regelung eine Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschuss (HaFA) vor Einräumung der Kreditlinie einzuholen. Etwaige Zustimmungserfordernisse oder Informationsverpflichtungen gegenüber den zuständigen Gremien bei der Kreditaufnahme der jeweiligen Gesellschaft sind unabhängig von der Antragstellung und vor der erforderlichen Zustimmung des HaFA für die Kreditaufnahme durch das jeweilige Fachressort einzuholen. Gesellschaftsrechtliche Zustimmungserfordernisse oder Informationsverpflichtungen sind durch die Gesellschaft in eigener Verantwortung 	<p>Ergänzungen und Klarstellungen zu den Zustimmungserfordernissen und Informationspflichten im Fall einer Kreditlinie.</p>

Anlage 3: Synopse der inhaltlichen Änderungen zwischen dem Regelwerk Cashmanagement 2018 und 2022

			<p>einzuholen.</p> <p>3. Erfolgt die Teilnahme am Cashmanagement auf Guthabenbasis, ist keine besondere haushaltsgesetzliche Regelung erforderlich.</p>	
		IV. 2.	<p>Beantragung eines Bankkontos bei der Deutschen Bundesbank oder bei einem von dem Senator für Finanzen vorgegebenen Kreditinstitut.</p>	<p>Neuerung aufgrund des Hausbankwechsels.</p>
		IV. 3.	<p>Erteilung der Genehmigung zur Teilnahme am Kontenclearing der Freien Hansestadt Bremen (Land) oder der Stadtgemeinde.</p>	<p>Neuerung aufgrund des Hausbankwechsels.</p>
III. 2.	<p>Einrichtung eines AH-Kontos: Ein AH-Konto bei der LHK wird eingerichtet, dieses dient als Spiegelkonto des eigentlichen Bankkontos. Bei Bedarf können auch mehrere AH- Konten geführt werden. Die Bankkonten werden von den jeweiligen Einheiten bewirtschaftet, lediglich der Tagessaldo wird der LHK bekanntgegeben, damit diese entsprechend disponieren kann.</p>	IV. 4.	<p>Einrichtung eines Außerhaushaltsmäßigen Kontos (AH-Konto): Ein AH-Konto wird bei der LHK eingerichtet. Dieses dient als Spiegelkonto des eigentlichen Bankkontos. Die Bankkonten werden von Teilnehmenden nach Regelwerk II. b. und II. c. sowie im Ausnahmefall von II. a. eigenständig bewirtschaftet. Der Tagessaldo (Tageskontoauszug) wird täglich durch die LHK den Beteiligungsgesellschaften zu Abstimmungszwecken zugeleitet. Ein- und Auszahlungen über 1 Million Euro sind der LHK von jedem Teilnehmenden des Cashmanagement bis 9:00 Uhr am gleichen Tag telefonisch mitzuteilen, damit diese entsprechend disponieren kann.</p>	<p>Neufassung aufgrund des Hausbankwechsels.</p>
III. 3.	<p>Verzinsung: Das durch die Einheiten zur Verfügung gestellte Guthaben wird vom Tage der Einzahlung an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Ablauf des Tages, der dem vereinbarten Fälligkeitstag vorausgeht. Die Zinsanpassungs- und Rückzahlungstermine sind stets auf Bankarbeitstage zu legen. Zinsperiode für Tagesgeld ist der Kalendermonat. Die</p>	IV. 5.a)	<p>Das zur Verfügung gestellte Guthaben wird grundsätzlich vom Tage der Einzahlung an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Ablauf des Tages, der dem vereinbarten Fälligkeitstag vorausgeht. Die Zinsanpassungs- und Rückzahlungstermine sind stets auf Bankarbeitstage zu legen. Zinsperiode für Tagesgeld ist der Kalendermonat. Die</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>

Anlage 3: Synopse der inhaltlichen Änderungen zwischen dem Regelwerk Cashmanagement 2018 und 2022

	Berechnungsgrundlage ist act/360. Als Grundlage sind bis auf weiteres die aus der Zentraldisposition bei der Senatorin für Finanzen generierten Zinsen für den kontokorrentmäßigen Geldverkehr mit der LHK zu entrichten. Die Zinsen sind nach Ablauf der jeweiligen Zinsperiode, bei Tagesgeld oder terminiertem Geld mit der jeweiligen Kapitalrückzahlung fällig. Der niedrigste Zinssatz wird bei 0% festgesetzt.		Berechnungsgrundlage ist act/360. Als Grundlage sind bis auf weiteres die aus der Zentraldisposition beim Senator für Finanzen generierten Zinsen für den kontokorrentmäßigen Geldverkehr mit der LHK zu entrichten. Die Zinsen sind nach Ablauf der jeweiligen Zinsperiode, bei Tagesgeld oder terminiertem Geld mit der jeweiligen Kapitalrückzahlung fällig.	
		IV. 5.b)	Ausnahmen bilden Eigenbetriebe und Gesellschaften, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erbringen oder wenn die Nichtweitergabe einer Negativverzinsung aus anderen Gründen keine Beihilfe im Sinne des EU-Beihilfenrechts darstellt. Der Nachweis für das Vorliegen von DAWI oder des Nichtvorliegens einer Beihilfe aus anderen Gründen ist durch den jeweiligen Teilnehmenden (mit Ausnahme von Kernhaushalt und sonstigen Sondervermögen) – i.d.R. durch entsprechende rechtliche Gutachten - gegenüber der das Cashmanagement verwaltenden Stelle (Kreditreferat) bei dem Senator für Finanzen zu führen. Der niedrigste Zinssatz wird in diesen Fällen bei 0% festgesetzt.	
III. 4.	Kontoführungsgebühren: Durch Einheiten, deren Tätigkeit keine DAWI-Leistungen darstellen und auch sonst keinen Befreiungstatbestand vom EU-Beihilferecht		Gestrichen.	Durch die eigenständige Bewirtschaftung der Bankkonten entfällt die beihilferechtliche

Anlage 3: Synopse der inhaltlichen Änderungen zwischen dem Regelwerk Cashmanagement 2018 und 2022

	<p>verwirklichen, sind Kontoführungsgebühren zu leisten. Die Höhe der Gebühr wird das Kreditreferat aus einem Banken- und Sparkassen-Pool ermitteln, der als Basis für einen Durchschnittssatz dient.</p>			<p>Problematik der gebührenfreien Kontoführung für Teilnehmende, die dem Beihilferecht unterliegen.</p>
IV. 2.	<p>Dem Antrag ist eine Begründung sowohl für die Erforderlichkeit der Kreditlinie als solche als auch für den Zeitraum ihrer Gewährung beizufügen. Des Weiteren ist eine Liquiditätsplanung (gemäß anliegendem Muster) für den Zeitraum der Kreditgewährung, ggf. einschließlich einer Rückführungsplanung, vorzulegen. Diese Planungsrechnungen sind jährlich zu aktualisieren. Sofern eine marktübliche Verzinsung erfolgt (da kein Befreiungstatbestand vom EU-Beihilferecht vorliegt), ist dem Antrag eine Bonitätsanalyse durch die Deutsche Bundesbank beizufügen.</p>	V. 2.	<p>Dem Antrag ist eine Begründung sowohl für die Erforderlichkeit der Kreditlinie als solche als auch für den Zeitraum ihrer Gewährung beizufügen. Des Weiteren ist eine Liquiditätsplanung (gemäß anliegendem Muster) für den Zeitraum der Kreditgewährung, ggf. einschließlich einer Rückführungsplanung, vorzulegen. Diese Planungsrechnungen sind jährlich zu aktualisieren und unaufgefordert beim Zentralen Teilnehmendenmanagement (ZTM) beim Senator für Finanzen einzureichen. Nach sachlich/inhaltlicher Prüfung leitet das ZTM diesen an das Kreditreferat weiter. Sofern eine marktübliche Verzinsung erfolgt (da kein Befreiungstatbestand vom EU-Beihilferecht vorliegt), ist dem Antrag eine Bonitätsanalyse durch die Deutsche Bundesbank beizufügen und mindestens jährlich unaufgefordert zu aktualisieren. Diese Aktualisierung ist dem Kreditreferat unaufgefordert vorzulegen.</p>	<p>Ergänzungen und Klarstellungen zu den Zustimmungserfordernissen und Informationspflichten im Fall einer Kreditlinie.</p>
IV. 7.	<p>Der in Anspruch genommene Kredit wird grundsätzlich vom Tage der Auszahlung an marktüblich verzinst. Ausnahmen bilden Gesellschaften, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen</p>	V. 7.	<p>Der in Anspruch genommene Kredit wird grundsätzlich vom Tage der Auszahlung an marktüblich verzinst. Ausnahmen bilden der Kernhaushalt, Sondervermögen sowie Eigenbetriebe und Gesellschaften, die Dienstleistungen von allgemeinem</p>	<p>Ergänzungen und Klarstellungen zu den Zustimmungserfordernissen und Informationspflichten im Fall einer Kreditlinie.</p>

Anlage 3: Synopse der inhaltlichen Änderungen zwischen dem Regelwerk Cashmanagement 2018 und 2022

	<p>oder wenn die Kreditgewährung aus anderen Gründen keine Beihilfe im Sinne des EU-Beihilfenrechts darstellt. Der Nachweis für das Vorliegen von DAWI-Leistungen oder des Nichtvorliegens einer Beihilfe aus anderen Gründen ist durch die jeweilige Gesellschaft – i.d.R. durch entsprechende rechtliche Gutachten - gegenüber der das Cashmanagement verwaltenden Stelle bei der Senatorin für Finanzen zu führen. Bei solchen Gesellschaften erfolgt die Verzinsung auf Basis der Zinsen, die von der Zentraldisposition bei der Senatorin für Finanzen generiert werden. Der niedrigste Zinssatz wird bei 0% festgesetzt.</p>		<p>wirtschaftlichem Interesse erbringen oder wenn die Kreditgewährung aus anderen Gründen keine Beihilfe im Sinne des EU-Beihilfenrechts darstellt. Der Nachweis für das Vorliegen von DAWI oder des Nichtvorliegens einer Beihilfe aus anderen Gründen ist durch den jeweiligen Teilnehmenden (mit Ausnahme von Kernhaushalt und Sondervermögen) – i.d.R. durch entsprechende rechtliche Gutachten - gegenüber der das Cashmanagement verwaltenden Stelle (Kreditreferat) bei dem Senator für Finanzen zu führen. Bei solchen Gesellschaften erfolgt die Verzinsung auf Basis der Zinsen, die von der Zentraldisposition beim Senator für Finanzen für die beantragte Laufzeit generiert werden. Der niedrigste Zinssatz wird in diesen Fällen bei 0% festgesetzt.</p>	<p>Klarstellung, dass die Zinsuntergrenze von 0% nur bei DAWI gilt, ansonsten greift die marktübliche Verzinsung.</p>
IV. 8.	<p>Die marktübliche Verzinsung wird wie folgt ermittelt: Zunächst ist eine Risikobewertung bzw. eine Bonitätsanalyse vorzunehmen. Die Deutsche Bundesbank (Hauptverwaltung in Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt) nimmt diese Bonitätsanalyse auf Anfrage einer Gesellschaft kostenfrei vor. Die Bonitätsanalyse ist von der Beteiligungsgesellschaft bei Antragstellung vorzulegen und regelmäßig, mindestens jährlich,</p>	V. 8. a)	<p>Die marktübliche Verzinsung wird wie folgt ermittelt: Zunächst ist eine Risikobewertung bzw. eine Bonitätsanalyse vorzunehmen. Die Deutsche Bundesbank (Hauptverwaltung in Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt) nimmt diese Bonitätsanalyse auf Anfrage einer Gesellschaft kostenfrei vor. Die Bonitätsanalyse ist von der Beteiligungsgesellschaft bei Antragstellung vorzulegen und regelmäßig, mindestens jährlich, unaufgefordert zu aktualisieren. Die marktübliche Verzinsung wird jeweils</p>	

Anlage 3: Synopse der inhaltlichen Änderungen zwischen dem Regelwerk Cashmanagement 2018 und 2022

	unaufgefordert zu aktualisieren.		bei Vorlage einer aktualisierten Bonitätsanalyse gemäß b) und c) angepasst.	Regelung bzgl. einer Anpassung der marktüblichen Verzinsung.
IV. 11.	Der Kreditrahmenvertrag ist mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende beiderseits kündbar. Etwaige Kündigungsrechte des Darlehensschuldners nach Paragraph 609 a des Bürgerlichen Gesetzbuches sind ausgeschlossen.	V. 11.	Der Kreditrahmenvertrag ist mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende beiderseits kündbar. Etwaige Kündigungsrechte des Darlehensnehmers nach Paragraph 489 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind ausgeschlossen. Die FHB kann den Kreditrahmenvertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn der Darlehensnehmer wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt hat.	Redaktionelle Änderung des Paragraphen des BGB. Einfügung einer Kündigungsrechts aus wichtigem Grund.
V. 1.	Die Höhe der Inanspruchnahme des Betriebsmittelkredits wird bei jeder Auszahlungsanordnung durch die LHK abgefragt und geprüft. Sollte der Kreditrahmen ausgeschöpft sein, wird die Auszahlung nicht vollzogen. Der Schuldner sowie das Fachressort werden hierüber umgehend informiert, um eine Lösung zu finden. Zusätzlich wird der HaFA über die Kreditaufnahme der Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen im Rahmen der quartalsweisen Berichterstattung über die Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen informiert.	VI. 1.	Die Höhe der Inanspruchnahme des Betriebsmittelkredits wird bei jeder Auszahlungsanordnung des Teilnehmerkreises (Regelwerk II a. und II b.) durch die LHK abgefragt und geprüft. Sollte der Kreditrahmen ausgeschöpft sein, wird die Auszahlung nicht vollzogen. Bei Beteiligungsgesellschaften (Regelwerk II c.) erfolgt die Überprüfung nachträglich am Folgetag. Der Darlehensnehmer, das ZBM, das zuständige Fachressort sowie das Kreditreferat werden über den ausgeschöpften Kreditrahmen umgehend informiert, um eine Lösung zu finden. Zusätzlich wird der HaFA über die Kreditaufnahme der Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen im Rahmen der quartalsweisen Berichterstattung über die Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen informiert.	Ergänzungen und Klarstellungen zu den Zustimmungserfordernissen und Informationspflichten im Fall einer Kreditlinie.

Anlage 3: Synopse der inhaltlichen Änderungen zwischen dem Regelwerk Cashmanagement 2018 und 2022

<p>V. 2.</p>	<p>Die Höhe der Inanspruchnahme des Betriebsmittelkredits wird täglich über den Kontensaldo überwacht. Eine Reaktion auf eine Überschreitung der Kreditlinie kann erst einen Tag später erfolgen, da für die Auszahlungen nicht die LHK, sondern die externe Bank verantwortlich ist. Bei einer Auslastung von 80% des Betriebsmittelkredits ist ein Ad-Hoc -Bericht des jeweiligen Schuldners vorzulegen, der Aussagen zur kurzfristigen Liquiditätslage und den Möglichkeiten zur Beseitigung des Liquiditätsengpasses enthält. Der Bericht wird über das Fachressort der Senatorin für Finanzen zugeleitet. Die Vorgaben des Handbuchs Beteiligungsmanagement zu Ad-Hoc-Berichten bleiben hiervon unberührt (siehe insbesondere Rz. 49 bis 54).</p>	<p>VI. 2.</p>	<p>Die Höhe der Inanspruchnahme des Betriebsmittelkredits wird täglich über den Kontensaldo überwacht. Eine Reaktion auf eine Überschreitung der Kreditlinie kann bei Beteiligungen erst einen Tag später erfolgen, da für die Auszahlungen nicht die LHK, sondern die Deutsche Bundesbank verantwortlich ist. Bei einer Auslastung von 80% des Betriebsmittelkredits ist ein Ad-Hoc-Bericht des jeweiligen Darlehensnehmers innerhalb von 14 Tagen beim zuständigen Fachressort, beim ZBM sowie beim Kreditreferat vorzulegen, der Aussagen zur kurzfristigen Liquiditätslage und den Möglichkeiten zur Beseitigung des Liquiditätsengpasses enthält. Das Kreditreferat berichtet über den Ad-Hoc-Bericht in der darauffolgenden HaFA-Sitzung. Die Vorgaben des Handbuchs Beteiligungsmanagement zu Ad-Hoc-Risikoberichten bleiben hiervon unberührt (siehe insbesondere Rz. 49 bis 54).</p>	<p>Klarstellungen zum Ablauf.</p>
<p>V. 3.</p>	<p>Die LHK berichtet regelmäßig (monatlich) über die je Gesellschaft in Anspruch genommene Höhe des eingeräumten Kassenkredits über das Zentrale Beteiligungsmanagement bei der Senatorin für Finanzen (ZBM) an die Fachressorts. Die Berichte werden dem Kreditreferat nachrichtlich von der LHK zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Das ZBM integriert den Bericht im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung "Bericht über ausgewählte Beteiligungen" der Senatorin für Finanzen an den HaFA. Dieser</p>	<p>VI. 3. VI. 4.</p>	<p>Das Kreditreferat informiert das jeweilig zuständige Fachressort monatlich über die je Gesellschaft in Anspruch genommene Höhe des eingeräumten Kassenkredits und setzt das ZBM hierüber nachrichtlich in Kenntnis.</p> <p>Das ZBM integriert den Bericht im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung "Bericht über ausgewählte Beteiligungen" des Senators für Finanzen an den HaFA bzw. Controllingausschuss. Dieser Bericht wird in Abstimmung mit den zuständigen Fachressorts erstellt.</p>	<p>Änderungen im Ablauf.</p> <p>Klarstellungen zum Ablauf.</p>

Anlage 3: Synopse der inhaltlichen Änderungen zwischen dem Regelwerk Cashmanagement 2018 und 2022

	<p>Bericht wird in Abstimmung mit dem Fachressort erstellt.</p> <p>Für die regelmäßige Berichterstattung gelten die Fristen für die vierteljährliche Berichterstattung des Handbuchs Beteiligungsmanagement der FHB.</p>	VI. 5.	<p>Für die regelmäßige Berichterstattung gelten die Fristen für die vierteljährliche Berichterstattung des Handbuchs Beteiligungsmanagement der FHB.</p>	Keine Änderungen.
VI. 3.	<p>Daher sind die Gesellschaften in der Vereinbarung über die Kreditgewährung zu verpflichten, das Kreditreferat umgehend über Umstände, die auf tatsächliche, nicht nur vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten dieser Gesellschaft hinweisen, zu informieren. Ein Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht durch im Rechtskreis der jeweiligen Gesellschaft anzusehende Personen führt zum sofortigen Ausschluss der Gesellschaft aus dem Cash-Management.</p>	VII. 3.	<p>Daher sind die Gesellschaften in der Vereinbarung über die Kreditgewährung zu verpflichten, das Kreditreferat, das ZBM sowie das zuständige Fachressort umgehend über Umstände, die auf tatsächliche, nicht nur vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten dieser Gesellschaft hinweisen, zu informieren. Ein Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht durch im Rechtskreis der jeweiligen Gesellschaft anzusehende Personen führt zum sofortigen Ausschluss der Gesellschaft aus dem Cash-Management.</p>	Ergänzungen und Klarstellungen zu den Zustimmungserfordernissen und Informationspflichten.